

Verpflichtung der Mitglieder des Ortschaftsrates Büchenau

Beratungsfolge	Datum	Status	Beratungszweck
Ortschaftsrat Büchenau	15.07.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Anlagen:

Beschlussantrag

Die Mitglieder des Ortschaftsrates Büchenau werden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet. Jedes Mitglied des Ortschaftsrates bestätigt die Verpflichtung durch Unterschrift.

I. Sachverhalt und Begründung

Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind gemäß § 32 Abs. 1 i. V. m. § 72 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) durch den/die Ortsvorsteher/-in in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt nur für die Dauer der Amtszeit, so dass bei wiedergewählten Mitgliedern des Ortschaftsrats ein Hinweis auf die frühere Verpflichtung nicht genügt. Bei der Verpflichtung geben die Mitglieder des Ortschaftsrates gegenüber dem/der Ortsvorsteher/-in das Gelöbnis ab, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Das Gelöbnis wird regelmäßig durch Handschlag bekräftigt, nachdem die Mitglieder des Ortschaftsrates über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet wurden.

Rechte der Mitglieder des Ortschaftsrates

Für die vom Gesetzgeber beabsichtigte Mitwirkung sind den Ortschaftsräten/-innen bestimmte gesetzliche Befugnisse eingeräumt. Diese beziehen sich auf ihre Mitgliedschaft zum Ortschaftsrat oder auf die Mitwirkung in diesem. Solche Einzelmitgliedschaftsrechte sind zur ordnungsgemäßen Ausübung des Mandats unabdingbar. Im Einzelnen sind dies:

- **Das Recht auf das Amt als Ortschaftsrat/-in und dessen freie Ausübung.** Der/die Ortschaftsrat/-rätin als die Vertretung der Bürger/-innen der Ortschaft hat seine/ihre Entscheidungen an den Interessen der Bevölkerung auszurichten. Die für eine unabhängige Interessenvertretung notwendige rechtliche Absicherung des kommunalen Mandates erfolgt durch den in § 32 Abs. 3 i.V.m. § 72 GemO verankerten Grundsatz des freien Mandates. Außerdem darf nach § 32 Abs. 2 i.V.m. § 72 GemO niemand daran gehindert werden, das Amt eines/einer Ortschaftsrates/-rätin zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis,

eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grunde ist unzulässig. Steht der/die Ortschaftsrat/-rätin in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihm/ihr die für seine/ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

- **Das Recht auf Mitwirkung**, soweit Ortschaftsräte/-innen nicht befangen oder von der Sitzung ausgeschlossen sind. Dazu rechnet, dass das Mitglied ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wird und das Recht, an Sitzungen teilzunehmen. Jedes nicht befangene Mitglied hat weiter das Recht auf Artikulation (Wortmeldung, Worterteilung, Rede- und Äußerungsrecht, Recht auf Gehör), das Recht, Sach- und Verfahrensanträge zu stellen und den Anspruch, dass über diese Anträge beschlossen wird, soweit sie formal zulässig sind sowie schließlich das Stimmrecht.

- **Das Recht auf Information**. Dies ist das Recht einzelner Ortschaftsräte/-innen, Fragen an den/die Ortsvorsteher/-in zu richten, die im Zusammenhang mit der Ortschaft und ihrer Verwaltung stehen (§ 24 Abs. 4 i.V.m. § 72 GemO) und das Recht auf Antwort. Fragen müssen sich auf einzelne Angelegenheiten beziehen und müssen hinreichend konkretisiert sein. Nicht vom Fragerecht umfasst sind weitergehende Ausführungen und Anträge, in Fragen gekleidete Annahmen ohne jeglichen realen Hintergrund und rein theoretische Behauptungen. Das Recht eines jeden Mitglieds des Ortschaftsrates auf Einsicht in die Niederschriften über die Verhandlungen des Ortschaftsrates dient ebenfalls dazu, erforderliche Informationen zu sammeln, § 38 Abs. 2 i.V.m § 72 GemO.

- **Schutzrechte** in der Form, Erklärungen abgeben zu dürfen und zu verlangen, dass diese sowie die Stimmabgabe nach § 38 Abs. 2 i.V.m. § 72 GemO in der Niederschrift festgehalten werden.

- **Verfahrensmäßige Vetorechte**, und zwar das Recht nach § 37 Abs. 7 i.V.m. § 72 GemO, offene Wahlen verhindern zu können.

- **Der Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls** nach § 19 GemO. Nähere Einzelheiten sind in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

- **Das Recht auf Unfallfürsorge** gemäß § 32 Abs. 4 i.V.m. 72 GemO nach beamtenrechtlichen Vorschriften bei Unfällen in Ausübung des Amtes als Ortschaftsrat/-rätin. Der Versicherungsschutz besteht kraft Gesetzes. Träger dieser gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallkasse Baden-Württemberg. Vom Versicherungsschutz sind alle Tätigkeiten erfasst, die mit der Wahrnehmung des Mandates verbunden sind, also auf jeden Fall die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates, Besprechungen und Ortsbesichtigungen, aber auch die Vorbereitungshandlungen, die mit diesen Tätigkeiten in einem engen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Unabhängig von diesen Einzelmitgliedschaftsrechten sind Gruppen und Minderheiten des Ortschaftsrates weitere Rechte (Gruppenmitgliedschaftsrechte) eingeräumt. Im Einzelnen sind dies:

- **Das Recht auf Einberufung einer Sitzung** für ein Viertel der Ortschaftsräte/-innen nach § 34 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 72 GemO.

- **Das Recht auf Aufnahme einer Angelegenheit auf die Tagesordnung** für eine Fraktion oder ein Sechstel der Ortschaftsräte/-innen nach § 34 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 72 GemO.

- **Das Recht auf Unterrichtung** kann eine Fraktion oder ein Sechstel der Ortschaftsräte/-innen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 72 GemO in allen Angelegenheiten der Ortschaft und ihrer Verwaltung verlangen. Ein solcher Antrag kann während der Sitzung – auch außerhalb eines Tagesordnungspunktes – oder schriftlich außerhalb von Sitzungen gestellt werden. Das Auskunftersuchen ist an den/die Ortsvorsteher/-in zu richten. Das Recht auf Unterrichtung kann

nicht allgemein und dauernd gefordert werden, sondern nur bezogen auf einen Einzelfall, also einen konkreten Anlass. Das Ersuchen ist nur zulässig, wenn es sich auf Angelegenheiten der Ortschaft bezieht. Selbstverständlich kann der Ortschaftsrat auch durch einfachen Beschluss vom/von der Ortsvorsteher/-in eine Unterrichtung verlangen.

- **Das Recht auf Akteneinsicht** kann ein Viertel der Ortschaftsräte/-innen verlangen. Verlangt werden kann, dass dem Ortschaftsrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller/-innen vertreten sein. Das Recht auf Akteneinsicht kann auch hier nicht allgemein und dauernd gefordert werden, sondern nur bezogen auf einen Einzelfall, also einen konkreten Anlass. Das Ersuchen ist nur zulässig, wenn es sich auf Angelegenheiten der Ortschaft bezieht.

Die dargestellten Rechte können entsprechend der vorgegebenen Antragsquoten nur gemeinsam mit anderen Mitgliedern des Ortschaftsrates ausgeübt werden.

Pflichten der Mitglieder des Ortschaftsrates

Als ehrenamtlich Tätige unterliegen die Mitglieder des Ortschaftsrates den für die ehrenamtlich Tätigen geltenden Pflichten. Dies sind im Einzelnen:

- **Allgemeine Treuepflicht** nach § 17 Abs. 1 GemO als Grundpflicht, die sich aus dem besonderen Treueverhältnis der ehrenamtlich Tätigen zur Gemeinde ergibt. Die ehrenamtlich Tätigen haben aus ihrem Auftrag heraus die Pflicht, ihre Tätigkeit **uneigennützig und verantwortungsbewusst** wahrzunehmen. Aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter dieses Auftrags ergibt sich eine Gemeinwohlorientierung. Mitglieder des Ortschaftsrates haben die Interessen der Ortschaft zu vertreten und bei Interessenskollision alles zu unterlassen, was den Interessen der Ortschaft zuwiderläuft oder diese schädigen oder beeinträchtigen könnte. Darin ist die Verpflichtung inbegriffen, das Amt des/der Ortschaftsrats/-rätin nicht für eigennützige Zwecke auszunützen. Ihr Recht, die Interessen der Ortschaft wahrzunehmen, üben die Mitglieder grundsätzlich dadurch aus, dass sie an den Beratungen und Beschlussfassungen des Ortschaftsrates teilnehmen.

Die Treuepflicht ist nicht nur auf ein passives Verhalten beschränkt; sie bedeutet auch ein aktives Handeln für die Mitglieder des Ortschaftsrates dahingehend, dass sie von sich aus und ohne besondere Aufforderung für die Interessen der Ortschaft tätig werden, zum Beispiel durch die Weitergabe von Informationen, die für die Ortschaft wichtig sind. An rechtmäßig zustande gekommene Beschlüsse des Ortschaftsrates sind alle seine Mitglieder gebunden, also auch diejenigen, die dagegen gestimmt oder sich an der Beschlussfassung nicht beteiligt haben.

- **Pflicht zur Verschwiegenheit** nach § 17 Abs. 2 GemO, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Gesetzlich vorgeschrieben ist die Geheimhaltung insbesondere nach § 30 Abgabenordnung für Steuer-, Beitrags- und Gebührenangelegenheiten sowie nach § 35 GemO für Verhandlungen in nichtöffentlicher Sitzung und Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen. Der Natur der Sache nach besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit vor allem dann, wenn dies wegen schutzwürdiger Interessen einzelner Personen erforderlich ist. Schutzwürdig sind vor allem die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Geheimhaltung kann auch aus Gründen des öffentlichen oder des Gemeinwohls anzuordnen sein.

Das Verschwiegenheitsgebot bezieht sich nicht nur auf die Sachlage, sondern auch auf die Meinungsäußerungen anderer Mitglieder des Ortschaftsrates und das Beschlussergebnis. Es erstreckt sich auf alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit des ehrenamtlich Tätigen erlangten Kenntnisse und besteht gegenüber allen außenstehenden Personen, auch gegenüber befugten Ortschaftsräten/-innen. In offenen Fraktionssitzungen, an denen auch andere Personen als Ortschaftsratsmitglieder teilnehmen, dürfen deshalb keine Angelegenheiten

behandelt werden, die der Geheimhaltung unterliegen. Die Schweigepflicht dauert solange, bis sie durch den/die Vorsitzende ausdrücklich oder durch konkludente Handlung aufgehoben wird. Bei nichtöffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates kann sich eine solche Freigabe immer nur auf das Ergebnis der Verhandlungen beziehen, nicht auf den Verlauf, nicht auf die Äußerungen Einzelner oder das Beschlussergebnis. Für diese Einzelheiten eines Verfahrens gilt die Verschwiegenheitspflicht ohne Einschränkung fort.

- **Die Ortschaftsräte/-innen dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.** Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

- **Verbot, Ansprüche und Interessen anderer gegen die Gemeinde geltend zu machen** nach § 17 Abs. 3 GemO, es sei denn, Ortschaftsräte/-innen handeln in eigener Sache oder als gesetzlicher Vertreter dritter Personen. Das Vertretungsverbot ist Ausfluss der besonderen Treuepflicht der Ratsmitglieder und soll hauptsächlich Interessenwiderstreite vermeiden. Es liegt der Gedanke zugrunde, die Verwaltung der Gemeinde und damit die Kommunalpolitik von allen Einflüssen freizuhalten, die eine objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Gemeindegeschäfte gefährden könnten. Im Konfliktfalle, also bei Kollision zwischen öffentlichen und privaten Interessen, muss gewährleistet sein, dass die Allgemeininteressen den Vorrang haben.

Die Regelungen über das Vertretungsverbot dienen sowohl dem Schutz der Mitglieder des Ortschaftsrates vor Gewissenskonflikten als auch der Sauberkeit der Verwaltung und dem Ansehen der Gemeinde. Verboten ist ein parteiisches Geltendmachen von Ansprüchen und Interessen gegenüber der Gemeinde. Es ist unerheblich, ob dies gerichtlich oder außergerichtlich geschieht. Ansprüche in diesem Sinne sind alle Rechte, von der Gemeinde ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen. Der Begriff der Interessenvertretung geht darüber hinaus und umfasst jegliches Bestreben, von der Gemeinde irgend Etwas zu erreichen oder ihr gegenüber etwas durchzusetzen.

- **Befangenheit liegt dann vor, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit dem/Ortschaftsrat/-rätin selbst oder nahen Verwandten oder Verschwägerten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.** Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber oder eine Gesellschaft, in welcher der/die Ortschaftsrat/-rätin persönlich haftende/r Gesellschafter/-in oder Aufsichtsratsmitglied ist, durch eine Entscheidung im Ortschaftsrat einen Vorteil erlangen oder einen Nachteil erleiden kann. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass es zu einer Interessenskollision zwischen öffentlicher Mandatsausübung und privaten Sonderinteressen kommt. **Auf eine tatsächliche Interessenskollision kommt es dabei nicht an. Es genügt die Möglichkeit eines individuellen Sonderinteresses.**

Wer wegen Befangenheit an einer Beratung oder Entscheidung nicht mitwirken darf, hat dies vor Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden mitzuteilen und dann den Sitzungsraum zu verlassen, sofern es sich um eine nichtöffentliche Sitzung handelt. Bei einer öffentlichen Sitzung können die Ortschaftsräte/-innen, solange ihre Befangenheit dauert, im Zuschauerraum Platz nehmen. Ein Beschluss, bei dem diese Bestimmungen verletzt wurden, ist rechtswidrig. Die umfangreichen Befangenheitstatbestände sind in § 18 GemO aufgeführt.

- **Pflicht zur Mitwirkung** nach § 34 Abs. 3 i.V.m. § 72 GemO. Aus der Berufung durch den/die Wähler/-in ergibt sich die rechtliche und politische Pflicht für die ehrenamtlichen Ratsmitglieder, an den Aufgaben des Ortschaftsrates mitzuwirken. Die Mitglieder sind deshalb verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sie dürfen Sitzungen nur fernbleiben, wenn ausreichende Gründe dafür vorhanden sind, zum Beispiel Krankheit, Abwesenheit aus beruflichen Gründen. Ob ein solcher Grund vorliegt, entscheidet im Einzelfall der Betroffene nach eigenem Ermessen. Er hat jedoch seine Verhinderung rechtzeitig dem/der Ortsvorsteher/-in als Vorsitzende/-m mitzuteilen und dabei den Grund seiner/ihrer Verhinderung anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein Ratsmitglied die Sitzung vorzeitig verlassen muss. In der Niederschrift ist der Grund der Abwesenheit

anzugeben, § 38 Abs. 1 GemO. Grundsätzlich ergibt sich aus der Mitwirkungspflicht über die bloße Anwesenheitspflicht hinaus auch die Verpflichtung, nach bestem Wissen und Gewissen an den Beratungen und Beschlussfassungen im Ortschaftsrat mitzuwirken.

- **Pflicht zum gesetzmäßigen Handeln** nach § 32 Abs. 3 GemO. Wie jeder in der öffentlichen Verwaltung Tätige an den Verfassungsgrundsatz der Gesetzmäßigkeit nach Artikel 20 Grundgesetz und nach Artikel 25 Landesverfassung gebunden ist, ist auch die Ortschaft durch ihre Organe nach den gesetzlichen Vorschriften zu verwalten.

- **Pflicht zur freien, nur an das eigene Gewissen gebundenen Entscheidungen** nach § 32 Abs. 3 GemO (sogenanntes freies Mandat). An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind die Ratsmitglieder nicht gebunden. Ein Fraktionszwang ist verboten.

Verpflichtungsformel

Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt Bruchsal und des Stadtteils Bücheanu gewissenhaft zu wahren und deren Wohl und das der Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern.

Die Verpflichtung der neu- bzw. wiedergewählten Ortschaftsräte wird in einer besonderen Niederschrift festgehalten und durch Unterschrift von jedem Mitglied des Ortschaftsrates bestätigt.

II. Nachhaltigkeit und finanzielle Auswirkungen

Es ist folgende Produktgruppe betroffen: Keine

Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin